

Merkblatt zur Abgrenzung von Kautabak, Tabak zum oralen Gebrauch und Nikotinbeuteln







Tabak zum oralen Gebrauch



Nikotinbeutel (z. B. Nicotine Pouches, Nicopods)

Verkehrsfähig

Verkehrsfähigkeit

Inverkehrbringen verboten

(z. B. Chewing Bags/Snus)

gemäß § 11 TabakerzG Strafbar gemäß § 34 Abs. 1

Nr. 4c) TabakerzG

Inverkehrbringen verboten

gemäß Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 sowie bei Gesundheitsschädlichkeit Art. 14 Abs. 2 a) VO (EG) Nr. 178/2002

Strafbar gemäß § 3 Abs. 2 NLV sowie bei Gesundheitsgefahr § 58 Abs. 2 Nr. 1 LFGB

Ein rauchloses Tabakerzeugnis, das **ausschließlich zum Kauen** bestimmt ist (Art. 2 Nr. 6 RL 2014/40/EU)

Alle Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch – mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Inhalieren oder Kauen bestimmt sind –, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen und die in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen, insbesondere in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln, angeboten werden (Art. 2 Nr. 8 RL 2014/40/EU);

Eine Kennzeichnung mit z. B. "ausschließlich zum Kauen bestimmt" führt nicht zur Einstufung als Kautabak. Es kommt auf die tatsächliche Beschaffenheit an!

Nicht gesetzlich definiert;

Nikotinbeutel werden als (nicht verkehrsfähige) Lebensmittel gemäß Art. 2 VO (EG) Nr. 178/2002 eingestuft.

schaffenhei

Definition

Durchfeuchtete, mit Geschmacksstoffen versehene Tabakblätter, die entweder gewickelt/gedreht, lose oder in Riegel gepresst sind Meist in Portionsbeuteln abgefüllter Tabak, in der Regel in feingeschnittener, gemahlener Form oder als Granulat Tabakfreie Portionsbeutel, gefüllt mit Zellulose, die mit Nikotin versetzt sind

Anwendung

Durch das Kauen löst sich das im Tabak enthaltene Nikotin und gelangt insb. über die Mundschleimhaut in den Körper. Kauen nicht erforderlich, Portionsbeutel wird regelmäßig zwischen Oberlippe und Zahnfleisch geschoben. Mit dem Speichel löst sich das Nikotin und gelangt insb. über die Mundschleimhaut in den Körper. Kauen nicht erforderlich, Portionsbeutel wird regelmäßig zwischen Oberlippe und Zahnfleisch geschoben. Mit dem Speichel löst sich das Nikotin und gelangt insb. über die Mundschleimhaut in den Körper.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, Internet: www.stmuv.bayern.de, E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de; Fotos: StMUV / LGL; Stand: Oktober 2025 © StMUV

